



## Jugendschutz

### Konzept Massnahmen Gemeindepolizei

---

## Ausgangslage

Die Sicherheits- und Sozialkommission hat beschlossen, Artikel 36 des Gemeindepolizeireglementes (GPR) mit diversen Neuerungen ab April 2023 weiterhin konsequent umzusetzen. Der Artikel im Wortlaut:

**Jugendschutz**                    **Art. 36** <sup>1</sup> Für Jugendliche unter 16 Jahren ist der Erwerb oder der Konsum von Alkohol, Tabakwaren (Zigaretten, Snus, etc.) oder anderen Suchtmitteln (Cannabis, alternative Raucherzeuger wie E-Zigaretten etc.) in Gastwirtschaftsbetrieben, in Verkaufsgeschäften, an öffentlichen Veranstaltungen sowie auf öffentlichem Grund nicht gestattet.

<sup>2</sup> Kinder unter 14 Jahren dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht mehr ohne Begleitung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder einer von ihm ermächtigten Person in der Öffentlichkeit aufhalten.

Vergehen gegen diese Bestimmungen werden umgehend bei der Gemeindepolizeibehörde angezeigt. Das Motto lautet „**Wimmis sieht hin - und nicht weg**“.

## Ablauf

**Anzeige**                    Wird von einer mündigen Person ein Vergehen gegen Artikel 36 GPR festgestellt, kann bei der Gemeindepolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige erstattet werden. Die Anzeige muss mindestens enthalten:

- Name(n), Vorname(n), ev. Adresse
- Tatbestand (z.B. Alkoholkonsum, Rauchen, Kiffen, Snus)
- Tatort (z.B. Pausenhalle Chrümig, Parkplatz Coop, Bahnhofplatz)
- Tatzeitpunkt (Datum, Zeit)
- Zeuge(n)

**Prüfung**                    Die Gemeindepolizeibehörde prüft die Anzeige und trifft nötigenfalls weitere Abklärungen.

**Vorladung**                Werden die Anzeige und die übrigen Abklärungen als ausreichende Grundlage erachtet, erlässt die Gemeindepolizeibehörde die Vorladung an die angezeigte Person und die Inhaber der elterlichen Gewalt. Die Vorladung geht als Kopie an folgende Stellen:

- Kantonspolizei Spiez
- Sicherheits- und Sozialkommission
- Schulleitung
- Schulsozialarbeiter

**Rechtsmittel**              Die Vorladung als solche ist nicht anfechtbar, da sie bloss das Verfahren regelt. Die Vorladung beinhaltet keine Straf- oder andere Massnahmen.

**Rechtliches Gehör**            Die angezeigte Person und die Inhaber der elterlichen Gewalt haben Gelegenheit, vor der Anhörung oder an der Anhörung eine Stellungnahme zu Händen der Gemeindepolizeibehörde einzureichen.


Mitbericht	Die mit einer Kopie der Vorladung bedienten Stellen haben Gelegenheit, innert 14 Tagen einen Mitbericht zu Händen der Gemeindepolizeibehörde einzureichen. Datenschutzbestimmungen bleiben vorbehalten.								
Anhörung	Die Gemeindepolizeibehörde orientiert die angezeigte Person und die Inhaber der elterlichen Gewalt über die Anzeige und die rechtliche Situation. Weiter werden die rechtlichen Folgen, d.h. Massnahmen und/oder Bussen erläutert.  Die angezeigte Person und die Inhaber der elterlichen Gewalt haben Gelegenheit, sich zur Anzeige und zum Verfahren zu äussern (rechtliches Gehör).								
Verfügung	Aufgrund aller vorliegenden Informationen und gestützt auf die Gesetzgebung kann die Gemeindepolizeibehörde Massnahmen und/oder Bussen verfügen.								
Massnahmen	Gemeinnützige Arbeit zu Gunsten der Gemeinde:  <table border="0"> <tr> <td>- 1. Leichtes Vergehen</td> <td>1 x 4 Stunden</td> </tr> <tr> <td>- 1. Schweres Vergehen</td> <td>2 x 4 Stunden</td> </tr> <tr> <td>- 2. Leichtes Vergehen</td> <td>2 x 4 Stunden</td> </tr> <tr> <td>- 2. Schweres Vergehen</td> <td>4 x 4 Stunden</td> </tr> </table> Suchtberatung: Bei schweren Vergehen (Drogen, Spirituosen) wird zusätzlich eine Beratung der Fachstelle BEGES angeordnet.	- 1. Leichtes Vergehen	1 x 4 Stunden	- 1. Schweres Vergehen	2 x 4 Stunden	- 2. Leichtes Vergehen	2 x 4 Stunden	- 2. Schweres Vergehen	4 x 4 Stunden
- 1. Leichtes Vergehen	1 x 4 Stunden								
- 1. Schweres Vergehen	2 x 4 Stunden								
- 2. Leichtes Vergehen	2 x 4 Stunden								
- 2. Schweres Vergehen	4 x 4 Stunden								
Bussen	Wird gemeinnützige Arbeit nicht oder ungenügend ausgeführt, wird die Massnahme in eine Busse umgewandelt: - Ansatz pro Stunde Fr. 10.--								
Kosten	Falls Massnahmen und/oder Bussen verfügt werden, hat die angeklagte Person die Kosten des Verfahrens zu tragen. Ansonsten gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.								
Eröffnung	Die Verfügung wird der angezeigten Person und den Inhabern der elterlichen Gewalt eröffnet. Eine Kopie der Verfügung erhalten:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kantonspolizei Spiez</li> <li>- Sicherheits- und Sozialkommission</li> <li>- Schulleitung</li> <li>- Schulsozialarbeiter</li> </ul>								
Rechtsmittel	Gegen die Verfügung der Gemeindepolizeibehörde kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Niedersimmental Verwaltungsbeschwerde geführt werden.								

Wimmis, 11. April 2023

Freundliche Grüsse

**Sicherheits- und Sozialkommission  
Wimmis**

  
Mathias Siegenthaler  
RL Sicherheit

  
Jasmin Zumbach  
Gemeindeverwalter-Stv.